

## S 20 RJ 286/01

Land  
Hamburg  
Sozialgericht  
SG Hamburg (HAM)  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
20

1. Instanz  
SG Hamburg (HAM)  
Aktenzeichen  
S 20 RJ 286/01

Datum  
05.02.2002

2. Instanz  
LSG Hamburg  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der 1941 geborene Kläger bezieht seit Dezember 1977 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit von der Beklagten.

Mit Schreiben vom 8.11.2000 informierte die Beklagte den Kläger über die ab 1.1.2001 geltenden Hinzuverdienstgrenzen und wies ihn u.a. auf seine Mitteilungspflichten hinsichtlich eines Einkommens aus einer Beschäftigung hin.

Nachdem der Kläger die Beklagte über seine Einkünfte aus Beschäftigung informiert hatte, teilte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 21.12.2000 mit, ab 1.1.2001 werde seine Rente nicht mehr ausgezahlt, weil die Hinzuverdienstgrenze überschritten sei. Die bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschaffene Regelung über Hinzuverdienstgrenzen trete nunmehr für Versicherte, deren Rente vor dem 1.1.1996 begonnen habe, in Kraft.

Den Widerspruch des Klägers vom 4.1.2001 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6.3.2001 zurück.

Mit der am 12.3.2001 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ficht die von der Beklagten vorgenommene Gesetzesanwendung nicht an, hält aber die Regelung über die Geltung der Hinzuverdienstgrenzen auch für Versicherte, die bereits seit vor dem 1.1.1996 eine Rente beziehen, für verfassungswidrig. Sie verstoße gegen die Eigentumsgarantie und das Sozialstaatsprinzip.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 21.12.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6.3.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Akteninhalt und die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte der Kammer und die in der Sitzungsniederschrift vom 5.2.2002 genannten Unterlagen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der Bescheid der Beklagten entspricht der nunmehr in [§ 96 a Absatz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) festgelegten Regelung, dass eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht geleistet wird, wenn die Hinzuverdienstgrenzen überschritten sind. Darüber besteht zwischen den Beteiligten auch Einigkeit.

Diese Regelung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

Die vom Gesetzgeber getroffene Regelung über die Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch für Versicherte, die bereits vor dem 1.1.1996 eine Rente bezogen haben (Bestandsrentner), verstößt nicht gegen die Eigentumsgarantie des [Artikel 14 Grundgesetz \(GG\)](#).

Grundsätzlich gehören Renten und Rentenanwartschaften als auf eigener Leistung beruhende vermögenswerte subjektive Rechte öffentlich-rechtlicher Natur zu den von [Artikel 14 GG](#) geschützten Positionen. Die Reichweite der durch [Artikel 14 GG](#) geschützten Positionen ist dabei nicht vorgesetzlich fest definiert. Der Inhalt der als Eigentum geschützten Rechtspositionen ergibt sich vielmehr aus den Gesetzen, wird also vom Gesetzgeber bestimmt (Inhalt- und Schrankenbestimmung). Für zukünftige Rechtspositionen resultiert daher aus neuen gesetzlichen Regelungen schon keine Beeinträchtigung. Für bereits bestehende Rechtspositionen – wie hier der Anspruch der Bestandsrentner – wird dagegen in die geschützte Rechtsposition eingegriffen. Ein solcher Eingriff durch den Gesetzgeber ist aber so lange unproblematisch wie er die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahrt. (vgl. Jarass / Piroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 5. Auflage 2000, [Artikel 14 GG](#) Rn. 11f., 18, 26 ff.). Dabei steht ihm ein weiterer Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Gegebenenfalls sind angemessene Übergangsregelungen zu schaffen. Verfassungswidrigkeit besteht nur, wenn bei einer Gesamtabwägung der Schwere des Eingriffs und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe unter Berücksichtigung aller Umstände die Grenze der Zumutbarkeit überschritten ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, [BVerfGE 78, 249](#), 285). Diese Grenze ist mit den genannten Regelungen nicht überschritten worden.

Die neu eingeführte Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit trägt einem legitimen gesetzgeberischen Ziel, nämlich der Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung. Zugleich wird die Lohnersatzfunktion von Renten gestärkt (vgl. auch Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2001, Az. [L 8 RA 46/01](#)). Die damit verbundene Belastung für den Grundrechtsinhaber hat der Gesetzgeber in nicht zu beanstandender Weise gestuft, indem er die Höhe des Betrages, um die sich die Rentenzahlung verringert, von der Höhe des jeweils erzielten Einkommens abhängig gemacht hat. Das Rentenstammrecht hat er unberührt gelassen. Es führt zu einem vollen Zahlungsanspruch, sobald kein Einkommen mehr erzielt wird. Mit [§ 313 Absatz 7 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung hat der Gesetzgeber auch eine Übergangsregelung geschaffen, die dem Vertrauensschutz der Versicherten Rechnung getragen hat. Versicherten, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits vor dem 1.1.1996 begonnen hatte, sind dadurch bis zum 31.12.2000 von der Geltung der Hinzuverdienstgrenzen ausgenommen worden. Damit ist ihnen seit Inkrafttreten der Neuregelung über Hinzuverdienstgrenzen eine mehrjährige Frist eingeräumt worden, sich auf die neue gesetzliche Regelung einzustellen und entsprechende Dispositionen zu treffen.

Die streitbefangenen Regelungen verstoßen auch nicht, wie der Kläger meint, gegen das Sozialstaatsprinzip des [Artikel 20 GG](#). Aus dem Sozialstaatsprinzip lassen sich selbständige subjektive Rechte nicht ableiten. Es kann aber im Zusammenwirken mit den Grundrechten, hier [Artikel 14 GG](#), von Belang sein. Adressat des Sozialstaatsprinzips ist nämlich der Gesetzgeber. Er hat das Sozialstaatsprinzip bei der Schaffung von Normen zu beachten. Ihm ist aber der Abbau von Sozialleistungen auch in erheblichem Umfang nicht genommen, wobei er allerdings auch hier die Grenzen des Vertrauensschutzes, wie sie aus [Artikel 14 GG](#) und dem Rechtsstaatsprinzip folgen, zu beachten hat. (vgl. Jarass / Piroth, aaO., Artikel 20 Rn 103, 109, 114). Diese Grenzen sind nach den obigen Ausführungen eingehalten worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-09-04